



HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 15.03.2021**Kommunale Geldanlagen bei der Greensill-Bank****und****Antwort****Minister der Finanzen**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Presse berichtete, zahlreiche Kommunen und mindestens ein Bundesland Gelder bei der aufgrund der drohenden Überschuldung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geschlossenen Greensill Bank angelegt hatten, die nunmehr aufgrund der Insolvenz wahrscheinlich abgeschrieben werden müssen. Die gesetzliche Einlagensicherung, die ohnehin nur auf 100.000 € limitiert ist, ist seit 2017 für Kommunen und Länder weggefallen. Seinerzeit hatten etwa 80 % der Kommunen ihre Einlagen von privaten Banken abgezogen. Betroffen sind etwa 50 Kommunen – darunter auch Wiesbaden, Schwalbach am Taunus, Gießen und Eschborn – mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300 Mio. €. Die Bank hatte trotz der aktuellen Zinssituation hohe Zinsen für Tages- und Festgeld geboten. Aufgrund dieser Konditionen war die Bankenaufsicht (BaFin) bereits im Sommer 2020 auf das Geldinstitut aufmerksam geworden:

→ <https://epaper.fr.de/webreader-v3/index.html#/468160/48->;

→ https://www.focus.de/finanzen/banken/kaemmerer-und-minister-investierten-fleissig-reform-verschlafen-300-millionen-steuergeld-verbraten_id_13077009.html

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Welche hessischen Kommunen oder Kreise haben nach Kenntnis der Landesregierung aktuell Gelder bei der Greensill Bank angelegt?

Frage 2. Welches Gesamtvolumen haben die unter 1. aufgeführten Anlagen?

Das Ministerium des Innern und für Sport hat am 8. März 2021 die Aufsichtsbehörden gebeten, die Kommunen über getätigte Geldanlagen bei der Greensill Bank abzufragen und zu berichten.

Die Aufsichtsbehörden haben daraufhin über folgende Geldanlagen bei der Greensill Bank informiert:

Stadt Wiesbaden	15 Mio. €
Eschborn (Main-Taunus-Kreis)	35 Mio. €
Schwalbach a. Ts. (Main-Taunus-Kreis)	19 Mio. €
Stadt Gießen (Kreis Gießen)	10 Mio. €
Stadt Hanau (Main-Kinzig-Kreis)	2 Mio. €
Gemeinde Schauenburg (Kreis Kassel)	1 Mio. €
Gesamt	82 Mio. €

Landkreise haben danach keine Haushaltsmittel bei der Greensill Bank angelegt.

Frage 3. Hat das Land Hessen aktuell Gelder bei der Greensill Bank oder einer anderen Privatbank angelegt?

Nein.

Frage 4. Welches Gesamtvolumen haben die unter 3. aufgeführten Anlagen?

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen.

Frage 5. Hatte die Landesregierung vorab Kenntnis von der ab Sommer 2020 durchgeführten Prüfung der Greensill-Bank?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Hatte die Landesregierung die hessischen Kommunen hierüber informiert?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hatte vorab keine Kenntnis von der ab Sommer 2020 durchgeführten Prüfung der Greensill Bank.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht verpflichtet ist, Sonderprüfungen unter Nennung der Bank bekannt zu machen. Ihr sind generell enge Grenzen gesetzt, was Bekanntmachungen in Bezug auf einzelne Institute betrifft. So dürfen getroffene Maßnahmen, die sie gegen ein ihrer Aufsicht unterstehendes Institut oder Unternehmen oder einen entsprechenden Geschäftsleiter verhängt, erst nach Bestandskraft veröffentlicht werden und müssen in bestimmten Fällen auch anonymisiert werden (§ 60 b Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1-3 Kreditwesengesetz – KWG; § 57 Geldwäschegesetz – GwG). Eine Sonderprüfung ist keine Maßnahme im Sinne dieser Veröffentlichungsvorschriften. Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG sind Sonderprüfungen der BaFin auch ohne Anlass möglich, d.h. selbst bei einer Kenntnis, dass eine Sonderprüfung stattfindet, kann man nicht auf den Anlass (wie aufsichtliche Verstöße) schließen. Darüber hinaus unterliegen die bei der BaFin beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen einer Verschwiegenheitspflicht (§ 9 Abs. 1 KWG) und dürfen Informationen nur an bestimmte Empfänger weitergeben, die ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Ausgenommen sind insoweit lediglich die Ergebnisse von Stresstests (§ 9 Abs. 2 KWG).

Frage 7. Plant die Landesregierung, die betroffenen Kommunen finanziell oder in anderer Weise unterstützen, z.B. bei deren angekündigtem Vorgehen gegen die BaFin?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: in welcher Weise?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anlage von Geldvermögen ist ein Rechtsgeschäft des Privatrechtes. Die Kommunen handeln insoweit in kommunaler Selbstverantwortung. Soweit mit diesen Rechtsgeschäften finanzielle Risiken eingegangen werden, müssen Kommunen diese Risiken grundsätzlich selbst tragen.

Frage 9. Welche Konsequenzen hatte die Landesregierung aus der 2017 in Kraft getretenen Änderung der Bestimmungen zur Einlagensicherung gezogen?

Das Land hat keine Geldanlagen bei privaten Banken getätigt.

Zur Unterstützung des Risikomanagements der Kommunen hat das Ministerium des Innern und für Sport nach dem Wegfall der Einlagensicherung für Kommunen zum 1. Oktober 2017 „Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung“ am 29. Mai 2018 herausgegeben (siehe beigegefügte Anlage). Diese Hinweise waren mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof abgestimmt.

Der Hessische Städtetag hatte anschließend auf der Grundlage dieser Hinweise eine Musteranleiherichtlinie erarbeitet und an seine Mitglieder als Empfehlung herausgegeben.

Die „Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung“ betonen zunächst, dass der Grundsatz „Sicherheit vor Ertrag“ bei Geldanlagen gerade auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten sei. Es „gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

- Sicherung des Kapitalstocks
- Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
- Angemessenheit des Ertrags“

Darüber hinaus verweist der Erlass auf die Veränderung der Einlagensicherung: „Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. (...) Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko. Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.“

Für Geldanlagen, die nicht der Einlagensicherung unterliegen – wie vorliegend bei der Greensill Bank – gibt der Erlass besondere weitere Hinweise: „Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.“

Zudem wurde den Kommunen aufgegeben, die wesentlichen Aspekte eines Risikomanagements selbst festzulegen: „Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.“

Frage 10. Welche Konsequenzen hatten die hessischen Kommunen aus der 2017 in Kraft getretenen Änderung der Bestimmungen zur Einlagensicherung gezogen?

Über die Änderungen der Bestimmungen zur Einlagensicherung waren die hessischen Kommunen ausreichend informiert. Die Landesregierung geht davon aus, dass die hessischen Kommunen im Rahmen ihrer Finanzhoheit die sich aus der Änderung der Bestimmungen zur Einlagensicherung ergebenden Konsequenzen gezogen haben. Insbesondere hat die Landesregierung im Rahmen der Aufsicht über die Kommunen keine Erkenntnisse, dass hessische Kommunen die aus Anlass der Veränderungen der Einlagensicherung gegebenen Hinweise aus dem Erlass vom 29. Mai 2018 nicht beachtet hätten. Ob und in welchem Umfang hessische Kommunen seitdem auf Geldanlagen bei nicht institutsgesicherten Privatbanken verzichtet haben, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung, da eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für derartige Rechtsgeschäfte nicht besteht.

Wiesbaden, 28. Mai 2021

Michael Boddenberg

Anlagen

**Hinweise des Hessischen Innenministeriums
zu Geldanlagen und Einlagensicherung
29.5.2018**

Aus § 108 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ergibt sich die Verpflichtung der Kommune, im Rahmen der pfleglichen und wirtschaftlichen Verwaltung ihres Vermögens bei Geldanlagen auf ausreichende Sicherheit zu achten, wobei sie einen angemessenen Ertrag bringen soll. Dabei hat die Kommune finanzielle Risiken zu minimieren; spekulative Finanzgeschäfte sind verboten (§ 92 Abs. 2 Satz 2 und 3 HGO). Einlagen sind mit § 92 Abs. 2 HGO und § 108 Abs. 2 HGO vereinbar, wenn die Kommunen sicherstellen, dass die Sicherheit Vorrang vor dem möglichen Ertrag hat. Dieser Grundsatz ist auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen zu beachten.

Einlagen von Kommunen werden ab dem 01. Oktober 2017 nicht mehr vom freiwilligen Einlagensicherungsfonds bei Privatbanken geschützt. Für zum 01. Oktober 2017 bestehende Einlagen gilt ein Bestandsschutz. Die Einlagensicherungsinstrumente der Sparkassen-Finanzgruppe und der Genossenschaftsbanken bieten ebenfalls keinen Schutz für die Einlagen der öffentlichen Hand. Gleichwohl besteht hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko.

Mit dem Wegfall des Bestandsschutzes sind die Einlagen bei Privatbanken zwar unsicherer geworden. Sie sind aber nicht als spekulativ zu bezeichnen.

Vor diesem Hintergrund werden für die Anlage von liquiden Mitteln der Kommunen (Gemeinden, Städte und Landkreise) folgende Hinweise gegeben:

1. Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von im Kassenbestand enthaltenen Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.
2. Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

- Sicherung des Kapitalstocks
 - Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
 - Angemessenheit des Ertrags
4. Vorstehende Grundsätze und der Haushaltsgrundsatz der stetigen Aufgabensicherung schließen Spekulationsgeschäfte aus.
 5. Die Kommune bewirtschaftet die Mittel in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.
 6. Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.
 7. Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.
 8. Beabsichtigt die Kommune Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sie sich besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere soll das Rating des Kreditinstituts als Orientierungshilfe herangezogen werden.
 9. Bei Geldanlagen größeren Umfangs kann eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute und angemessene Mischung und Streuung die Sicherheit erhöhen.
 10. Derzeit ist das Zinsniveau überwiegend negativ. Unter Berücksichtigung von Sicherheit und Verfügbarkeit der Mittel werden Erträge bei kurzfristigen Geldanlagen realistisch kaum zu erzielen sein. Daher sollte die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in diesen Fällen in Betracht gezogen werden, sofern keine langfristige Geldanlage möglich ist.
 11. Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage (sog. Liquiditätspuffer, § 106 Abs. 1 HGO, ab 01.01.2019) nicht benötigt werden.
 12. Nach vorstehender Bestimmung verfügbare Mittel können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:
 - a.) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,

- b.) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
- c.) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
- d.) keine Wandel- und Optionsanleihen und
- e.) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

13. Die Kommune hat für die Geldanlage vor der Einlage Anlagerichtlinien, die die Sicherheitsanforderungen (inkl. des erforderlichen Ratings der Gesamt- und Einzelanlage), die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regeln, zu erlassen. Diese Richtlinien sind von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.
14. Die Hinweise gelten auch für kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Kommune mehrheitlich beteiligt ist.
15. Die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen stellt ein unzulässiges Bankgeschäft dar. Dagegen ist die Weiterleitung flüssiger Mittel im kommunalen Konzern von der Kommune an Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (sog. „Cashpooling“) grundsätzlich zulässig und unterfällt keiner Erlaubnispflicht.
16. Weder die Anlagerichtlinien noch die einzelnen Einlagen der Kommune auf Grund der Richtlinie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Aufsichtsbehörde sind die Anlagerichtlinien zur Kenntnis zu geben.
17. Die Hinweise Nr. 5-7 zu § 108 HGO werden durch diese Hinweise ersetzt.
18. Die vorgenannten Bestimmungen gelten nur für Geldanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Erlasses vorgenommen werden. Bestehende Geldanlagen, die auf der Grundlage der außer Kraft getretenen Anlagenrichtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzgeschäften (StAnz. 2009, S. 701) getätigt wurden, bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.